



---

## Kurzinformation

### Tatbestandsmerkmale im Zusammenhang mit §§ 219a, 166 StGB

---

Nach § 219a StGB macht sich unter anderem strafbar, wer „in grob anstößiger Weise“ für einen Schwangerschaftsabbruch wirbt.

Grob anstößig im Sinne der Vorschrift ist ein Vorgehen dann, wenn es in anreißerischer oder den Schwangerschaftsabbruch verherrlichender Weise geschieht. Eine grobe Anstößigkeit wird regelmäßig angenommen, wenn sich das Werben auf strafbare Schwangerschaftsabbrüche bezieht (*Gropp* in MüKo-StGB, 3. Auflage 2017, § 219a, Rn. 8).

Nach § 166 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist nicht erst mit dem Entstehen eines Klimas offener oder latenter Feindschaft anzunehmen, das sich jederzeit in Gewalt und Gegengewalt entladen kann, sondern liegt schon dann vor, wenn Menschen nicht mehr in einer Gesellschaft leben können, ohne befürchten zu müssen, um ihres Glaubens usw. willen diskriminiert zu werden und Schmähungen ausgesetzt zu sein, gegen die sie sich letztlich nicht wehren können. Erforderlich ist eine konkrete Eignung zur Friedensstörung. Dafür genügt es, wenn das Beschimpfen nach den konkreten Fallumständen die begründete Befürchtung rechtfertigt, dass das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung erschüttert oder jedenfalls beeinträchtigt werden kann oder dass bei Dritten die Intoleranz gegenüber Anhängern des beschimpften Bekenntnisses gefördert wird (*Lencker/Bosch* in Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 116, Rn. 12).

Die Vorschriften **unterscheiden** sich damit insoweit, als § 219a StGB – vergleichbar dem UWG – besonders aufdringliche Werbeaufrufe sanktioniert, während § 166 StGB abhängig vom Inhalt und der Formulierung der Aussage zur Strafbarkeit führt. Die hier fraglichen Tatbestandsmerkmale der genannten Normen lassen sich nur bedingt vergleichen, da die Straftatbestände völlig unterschiedliche Schutzrichtungen haben: Schützt § 219a StGB das ungeborene Leben und damit ein Individualgut vor Verharmlosung und Ausbeutung von Schwangerschaftsabbrüchen, ergibt sich aus der systematischen Stellung und dem Telos des § 166 StGB dass die Vorschrift den öffentlichen Frieden schützt (*Eser* in Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 116, Rn. 1 ff.;

*Hörnle* in MüKo-StGB, 3. Auflage 2017, § 166, Rn. 1 ff.). Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Tatbestandsmerkmale im Kontext der jeweiligen Norm gesehen werden und können kaum miteinander verglichen werden.